



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Wegfall der Anzeigepflicht für Kartelle

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen im Sinne von § 1 GWB zu und in welcher Weise versucht die Landeskartellbehörde, die Ziele des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu verwirklichen?

Die Landesregierung misst dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen große Bedeutung zu. Allen Hinweisen auf mögliche kartellrechtliche Verstöße, die den beiden schleswig-holsteinischen Landeskartellbehörden angezeigt oder ihnen auf anderem Wege bekannt werden, werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den kartellrechtlichen Vorschriften verfolgt und ggf. geahndet.

2. Wie ist die Landeskartellbehörde personell ausgestattet?

Die Stelle des Leiters der Landeskartellbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr ist zurzeit besetzt mit einem Verwaltungsjuristen des höheren Dienstes, dazu ein Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes. Leiter der Landeskartellbehörde - Energie - im Ministerium für Finanzen und Energie ist ein Verwaltungsjurist des höheren Dienstes (zu 1/3 seiner ministeriellen Aufgaben), dazu eine Sachbearbeiterin des gehobenen Dienstes.

3. Trifft es zu, dass die Landeskartellbehörde in Personalunion zugleich den Vorsitzenden der Vergabekammer des Landes Schleswig-Holstein stellt? In welchem Umfang wird die Arbeitskraft des Leiters der Landeskartellbehörde durch dieses Amt beansprucht?

Dies trifft nicht zu. Der Leiter der Landeskartellbehörde - Energie - ist allerdings Mitglied der Vergabekammer und hat bislang als Berichterstatter einen Fall bearbeitet.

4. Wie beurteilt die Landesregierung den von der europäischen Kommission geplanten Wegfall der Anzeigepflicht für Kartelle, die bisher das deutsche GWB vorschreibt? (vgl. FAZ v. 18.8.00)

Die Landesregierung hat bereits im Juni 1999 in einer Stellungnahme zum Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Modernisierung der Vorschriften zur Anwendung der Art. 85 und 86 (jetzt Art. 81 und 82) EG-Vertrag vom 12.05.1999 (EU-Amtsbl. C 321) rechtlich und sachlich begründete Bedenken gegen den geplanten Wegfall der Anmeldepflicht für Kartellvereinbarungen vorgetragen und für eine weitestgehende Beibehaltung des bisherigen Anmeldesystem votiert (siehe Bundesrats-Beschluß vom 09.07.1999 - Drs. 310/99).

5. Wenn die Landesregierung gegen diese Pläne Bedenken hat: Was gedenkt sie zu tun, um die Verwirklichung derartiger Pläne zu verhindern?

Die Landesregierung schließt sich grundsätzlich der mehrheitlichen Auffassung der Länder an, nach der eine Änderung bisheriger EU- Kartellvorschriften, die zum Abbau unbürokratischer Belastungen und zur Schaffung weiterer Kapazitäten für eine effektivere Verfolgung kartellrechtlicher Verstöße führen, durchaus sinnvoll sein kann. Bei dieser Zielrichtung sieht sie allerdings keine zwingende Notwendigkeit, dem Vorschlag der EU-Kommission auf Aufhebung des bisherigen Anmeldesystems für Kartelle zu folgen. Auch aufgrund des mit der geplanten Änderung zusammenhängenden Verzichts auf präventive Eingriffsmöglichkeiten der Kartellbehörden zugunsten einer künftigen Mißbrauchsaufsicht wird die Landesregierung Initiativen gegen das von der EU-Kommission geplante diesbezügliche Vorhaben im Rahmen ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten weiterhin unterstützen.

6. Wenn die Landesregierung gegen diese Pläne keine Bedenken hegt: Auf welche Weise glaubt die Landesregierung zukünftig von den Wettbewerb beschränkenden Absprachen zwischen Unternehmen Kenntnis erhalten zu können?

Entfällt (siehe Antworten zu Frage 5 und 6).

7. Wie viele Anzeigen von Kartellen hat es jeweils in den Jahren seit 1996 bei der Landeskartellbehörde gegeben?

Bei der Landeskartellbehörde im MWTV hat es 8 Anmeldungen gegeben, bei der Landeskartellbehörde - Energie - im MFE 210 Anmeldungen. Dies stellt sich in den Jahresübersichten wie folgt dar:

	Landeskartellbehörde/ MWTV	Landeskartellbehörde/ MFE
1996	1	80
1997	1	112
1998	3	16
1999	3	2

8. In wie vielen Fällen hat es in diesen Jahren Untersagungen und/oder Auflagen gegeben?

LKartB im MWTV: Untersagungen: keine
 Auflagen: 2 Verträge

LKartB Energie im MFE: Untersagungen: keine
 Auflagen: keine

Bei der Landeskartellbehörde - Energie - im MFE wurde in einem Fall eine förmliche Beanstandung wegen rechtswidriger Vertragsklauseln ausgesprochen; der Vertrag wurde daraufhin geändert. Im Bereich beider Landeskartellbehörden haben die Unternehmen in einigen Fällen aufgrund informeller Beanstandungen die beanstandeten Vertragsklauseln nachgebessert.

9. Ist die Landeskartellbehörde personell und sachlich in der Lage, von Amts wegen unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abreden zwischen Unternehmen zu ermitteln?

Grundsätzlich ja; bei zeitlichen Häufungen zu bearbeitender Vorgänge sind Überlastsituationen nicht auszuschließen.